Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/4/8 5Ob48/75, 4Ob522/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.1975

Norm

ABGB §365 A
StGG Art5

Rechtssatz

Die Widmung einer Liegenschaft als Sonderfläche mag zwar formell keine Enteignung darstellen, weil damit noch nicht das Eigentumsrecht durch eine hoheitliche Maßnahme auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen wird. Damit wird aber doch das Rechtsinstitut des Eigentums durch Beschränkung auf jeweils eine behördlich vorgeschriebene Nutzungsmöglichkeit praktisch aufgehoben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 48/75
  Entscheidungstext OGH 08.04.1975 5 Ob 48/75
  SZ 48/41
- 4 Ob 522/89
  Entscheidungstext OGH 23.05.1989 4 Ob 522/89
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0010822

Dokumentnummer

JJR_19750408_OGH0002_0050OB00048_7500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at